

Übersicht

		Seite
I.	Allgemeine Vorschriften §§ 1 – 5	2 - 3
II.	Ordnungsvorschriften §§ 6 – 9	3 - 5
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften §§ 10– 13	5 - 7
IV.	Grabstätten §§ 14 – 24	7 - 12
	A) Reihengräber §§ 18 + 19	8 - 9
	B) Wahlgrabstätten § 20	9 - 10
	C) Urnengrabstätten sowie Rasenurnengräber § 21	10 - 11
	Grababmessungen §§ 22 – 24	11 - 12
V.	Gestaltung der Grabstätten §§ 25 – 28	12 - 15
VI.	Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten §§ 29 – 30	15 - 17
VII.	Schluss- und Übergangsvorschriften §§ 31 – 36	17 - 18

Friedhofsordnung der Stadt Karben

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (FBG) (GVBl. I. S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung vom **15.05.2014** für die Friedhöfe der Stadt Karben folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Karben:

1. Friedhof im Stadtteil Burg-Gräfenrode
2. Friedhof im Stadtteil Groß-Karben
3. Friedhof im Stadtteil Klein-Karben („Waldfriedhof“ in der Büdesheimer Straße)
4. Friedhof im Stadtteil Klein-Karben („Urnenfriedhof“ in der Rendeler Straße)
5. Friedhof im Stadtteil Kloppenheim
6. Friedhof im Stadtteil Okarben
7. Friedhof im Stadtteil Petterweil
8. Friedhof im Stadtteil Rendel

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Beisetzung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Karben waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Karben beigesetzt werden,
 4. früher Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Karben waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Karben gelebt haben,
 5. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
 6. Eltern, Großeltern und Kinder von in Karben lebenden Bürgern.Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Karben waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist eine für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darum liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Reihen- oder mehrere Wahlgrabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist ein Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind zu den hellen Stunden des Tages geöffnet, im Sommer jedoch nicht vor 7:00 Uhr, und sind nach Einbruch der Dunkelheit, im Sommer spätestens um 20:00 Uhr, geschlossen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum- und Friedhofsabfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. zu rauchen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichend Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und der Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigung wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, welche wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz

oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) **Bestattungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind:**
 - a) **die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:**
 1. **der Ehegatte**
 2. **der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung,**
 3. **die Kinder (hierzu zählen auch Adoptivkinder)**
 4. **die Eltern (hierzu zählen auch Adoptiveltern)**
 5. **die Geschwister,**
 6. **die Enkelkinder**
 7. **die Großeltern**

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- (3) Der Verantwortliche für ein Wahlgrab wird im Folgenden Nutzungsberechtigter genannt; der Verantwortliche für ein Reihengrab wird Verfügungsberechtigter genannt.
- (4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen.
- (6) **Die Friedhofsverwaltung kann nach Anhörung des Gesundheitsamts aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. Die Festlegung des § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Hierzu ist zusätzlich zum Bestattungsantrag eine Haftungsfreistellung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des durchführenden Bestattungsunternehmens zu unterschreiben. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattung wird ein Mitarbeiter der Stadt Karben oder ein von ihr beauftragter Dritter bei der Bestattung anwesend sein. Die Kosten hierfür werden gemäß der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung gemäß § 7 Abs. b berechnet und den Angehörigen in Rechnung gestellt.**
- (7) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 11 Aufbewahrung der Leichen und Bestattungsfeierlichkeiten

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des jeweiligen Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen

gelten die Leichenhallen von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Bei Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg mit einer Karte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestattungsunternehmens erkennen lässt. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen dürfen nicht verwendet werden. Für eine vorübergehende Aufbewahrung bzw. von der Polizei beschlagnahmte Leichen wird von der Holzorganordnung abgesehen.
- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit durch die Pietät geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.
- ~~(6) Gemäß § 11 Abs. 2 FBG kann die Friedhofsverwaltung nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von Abs. 4 gestatten.~~
- (6) Die Stadt Karben haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Auf dem städtischen Friedhof „Urnenfriedhof“ im Stadtteil Klein-Karben, Rendeler Straße, finden keine Trauerfeiern statt. Die Trauerfeier derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Karben waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Bei anonymen Beisetzungen wird die Beisetzung ohne Anteilnahme der Trauergemeinde durchgeführt.
- (8) Auf allen Friedhöfen dürfen nur verrottbare Urnen beigelegt werden.
- (9) Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. durch Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 12 Fertigung der Grabstätten

- (1) Die Gräber und Urnenwandkammern werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstelle beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Karben nicht zulässig.
- (3) Umbettungen von Sargbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte bis zur Sargoberkante durchgeführt. Anschließend ist mit der weiteren Durchführung ein Bestattungsunternehmen auf Kosten der/des Antragstellerin/Antragstellers zu beauftragen. Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen.
- (5) Umbettungen bei Beisetzungen ohne Sarg sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind behördlich angeordnete Exhumierungen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenwände, hier dürfen die Überurnen einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten,
 - f) Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhand für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH. -neue Grabstättenart,
 - g) auf den Friedhöfen Groß-Karben, Kloppenheim und Petterweil werden Wahlgrabstätten auch als Tiefgräber (2-stellig) bereitgestellt,
 - h) auf den Friedhöfen „Urnenfriedhof“(Klein-Karben, Rendeler Straße), Groß-Karben, Kloppenheim, Okarben, Burg-Gräfenrode und Petterweil werden Urnengrabstätten als Rasenurnengrabstätten bereitgestellt,
 - i) ~~zusätzlich werden~~ auf dem „Waldfriedhof“ in Klein-Karben (Büdesheimer Straße) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen und auf dem ~~Friedhof~~ „Urnenfriedhof“ in Klein-Karben (Rendeler Straße) anonyme Urnenreihengrabstätten bereitgestellt,
 - j) auf dem Friedhof Okarben wird ein Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten bereitgestellt.
 - k) Auf dem „Waldfriedhof“ in Klein-Karben werden im muslimischen Teil Grabstätten für sarglose Bestattungen bereitgestellt. Diese unterliegen besonderen Bedingungen und können nur von Karbener Bürger/innen belegt werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.
- (3) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgelegt:
 - a) für Wahlgräber (Erdsarggräber) 30 Jahre
 - b) für Reihengräber (Erdsarggräber) 25 Jahre
 - c) für Urnengräber + Urnenkammern 20 Jahre
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Grabstättenverlegung

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

A) Reihengrabstätten

§ 18 Definition einer Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Der/die Antragsteller/in der Bestattung wird Verfügungsberechtigte/r an dem Grab.

Es werden eingerichtet:

- (1) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber) und Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 10. Lebensjahr.

- (2) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Bei einer anonymen Reihengrabstätte erfolgt die Beisetzung in einem Rasenfeld, welches von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt wird. Grabzeichen und Bepflanzungen sind nicht zulässig.

§ 19 Wiederbelegung und Räumung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen wird den Verfügungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Sollten sich kein/e Verfügungsberechtigte/r finden lassen, wird das Abräumen einer bestimmten Grabstätte zuvor durch Aushang amtlich bekannt gemacht.

B) Wahlgrabstätten

§ 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Neu zu belegende Wahlgräber werden der Reihe nach in dem Wahlgrabfeld des jeweiligen Friedhofes zugeteilt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht.
- (2) Auf dem Urnenfriedhof in Klein-Karben, Rendeler Straße, besteht die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten einen Grabplatz zu erwerben. Hierfür wird von der Friedhofsverwaltung ein Belegungsplan verwaltet. Für den Erwerb an einer Rasenurnengrabstelle zu Lebzeiten wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Es besteht ebenfalls die Möglichkeit bereits zu Lebzeiten ein Urnenkomplettgrab zu erwerben.
- (4) Der/die Antragsteller/in der Bestattung wird Nutzungsberechtigte/r an dem Grab.
- (5) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
Die Wiederbelegung der unteren Grabstellen eines Tiefgrabes ist erst nach Ablauf der Ruhefrist der oberen Grabstellen möglich.
- (6) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit umfassen, mindestens jedoch 5 Jahre.
Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des

Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

(8) Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
3. Ehegatten der unter Abs. 8 Ziffer 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(9) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 7 übertragen werden.

(10) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 20 Abs. 8 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. 8 genannte Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 20 Abs. 8 genannten Reihenfolge über.

(11) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

(12) Muss für eine weitere Belegung eines bestehenden Grabes eine darauf befindlichen Grabanlage abgebaut werden, so muss der mit der Abräumung beauftragte Steinmetz alle für die Bestattung hinderlichen ober- und unterirdischen Teile (z.B. Grabstein, Einfassung, Fundamente) vor Beginn der Aushubarbeiten entfernen.

C) Urnengrabstätten

§ 21 Urnengräber

(1) Für Feuerbestattungen werden nur Aschenurnen als amtliches Behältnis der Krematorien beigesetzt. Eine Ausstreuerung der Asche ist auf keinem der städtischen Friedhöfe gestattet.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Rasenurnengräbern
- d) Grabstätten für Erdbestattungen; in Reihengräbern für Erdbestattungen darf eine Urne beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist der/des Erdbestatteten noch mindestens 15 Jahre beträgt. In diesem Fall richtet sich die Ruhefrist der Grabstätte nach der Ruhefrist der/des Erdbestatteten.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben

werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (4) Bei anonymen Urnengrabstätten erfolgt die Beisetzung in einem Rasenfeld, welches von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt wird. Grabzeichen und Bepflanzungen sind nicht zulässig.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben.
- (6) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwänden eingerichtet werden.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer voll belegten Urnenwahlgrabstätte ist nicht möglich.
- (8) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- (9) In Urnenreihengrabstätten sowie in Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

Der Abstand wird von der Friedhofverwaltung im Einzelfall vorgegeben.

§ 22 Grababmessungen

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:

die Länge aller Sarggrabstätten beträgt: 2,20 m

(a) Sarggrab/Tiefgrab 1er-/ 2er-Stelle:	Breite:	0,90 m
(b) Sarg-/Wahlgrab 2er-Stelle:	Breite:	2,20 m
(c) Sarg-/Wahlgrab 3er-Stelle:	Breite:	3,20 m
(d) Sarg-/Wahlgrab 4er-Stelle:	Breite:	4,20 m

(2) Sargkindergräber Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m

(3) Die Länge aller Urnengrabstätten beträgt: 0,80 m

(a) Urnengrab 1er / 2er-Stelle	Breite:	0,60 m
(b) Urnengrab 3er / 4er-Stelle	Breite:	1,20 m
(c) Urnengrab 5er / 6er-Stelle	Breite:	1,80 m

~~(4) Die Breite einer Grabstätte für sarglose Bestattungen beträgt 1,30 m.
(Es wird ein Loch-in-Loch-System angewandt)~~

Der Abstand zwischen allen Grabstätten beträgt 0,50 m.

- (5) Urnenrasengräber haben folgende Maße:

die Breite aller Urnenrasengräber beträgt: 0,45 m

(a) 1er-Stelle	Länge:	0,45 m
(b) 2er-Stelle	Länge:	0,60 m

Der Abstand wird von der Friedhofverwaltung im Einzelfall vorgegeben.

§ 23 Grabmaßabweichungen

- (1) Die angegebenen Grabmaße können im Einzelfall von den Größen abweichen, wenn sich die Grabstätte in bereits vorhandenen Grabfeldern befindet. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 24 Vorschriften

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 25 Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 26 sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ~~zwar~~ in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig **(Höhe gemessen ab Erdboden):**

- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 10 Jahren (Kindergräber):

1. stehende Grabmale	Höhe:	bis 0,80 m
	Breite:	bis 0,45 m
2. liegende Grabmale	Breite:	bis 0,35 m
	Höchstlänge	bis 0,40 m
- b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 10 Jahren:

1. stehende Grabmale	Höhe:	bis 1,20 m
	Breite:	bis 0,65 m
2. liegende Grabmale	Breite:	0,60 m
	Höchstlänge:	bis 0,70 m
- c) auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat	Höhe:	bis 1,20 m
	Breite:	bis 0,70 m
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern	Höhe:	bis 1,20 m
	Breite:	bis 1,40 m
2. liegende Grabmale:		
bei einstelligen Grabstätten	Breite:	bis 0,60 m
	Länge:	bis 0,90 m
bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten		

Breite:	bis 1,20 m
Länge:	bis 1,20 m

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig
(Höhe gemessen ab Erdboden):

1. Urnenreihengrabstätten:

stehende Grabmale:	Höhe:	0,70 m
	Breite:	0,50 m
liegende Grabmale	Höchstlänge:	0,40 m
	Breite:	0,40 m

2. Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale:	Höhe:	0,70 m
	Breite 1-/2-er-Stelle:	0,50 m
	Breite 3-/4-er-Stelle:	0,90 m
	Breite 5-/6-er-Stelle:	1,20 m
liegende Grabmale:	Höchstlänge:	0,60 m
	Breite 1-/2-er-Stelle:	0,40 m
	Breite 3-/4-er-Stelle:	0,60 m
	Breite 5-/6-er-Stelle:	0,80 m

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 5 und 6 zulassen.

(7) Auf Urnenrasengrabstätten sind Grabmale ausschließlich als liegende Platten zulässig. Die Grabmale sind erdbündig zu verlegen, es sind nur vertiefte Schriften und Symbole gestattet. Die Grabplatten sind in eckiger Form in der Größe 45 cm x 45 cm bei 1-stelligen Grabstätten oder 60 cm Länge x 45 cm Breite bei 2-stelligen Grabstätten anzufertigen.

Die Grabplatten für die Urnenrasengräber auf dem Friedhof Groß-Karben sind aus folgendem Material herzustellen: Multicolor rot – Granit.

Die Mindeststärke beträgt bei allen Grabmalen 0,14 m.

Schnittblumen und Kränze dürfen nur an den vorgesehen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(8) In Urnenkammern sind die jeweils zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verwenden; diese sind zu beschriften. Das Anbringen von Gegenständen (Vasen etc.) an den Urnenwänden wird bis zu einer Größe von 0,10 m geduldet.

(9) Das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen wird gestattet. Diese dürfen jedoch die Größe von DIN A 6 (105 x 148 mm bzw. 148 x 105 mm) nicht überschreiten.

§ 26 Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind ~~bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung~~ provisorische Grabmale aus Holz ~~bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze~~ zulässig.
- (2) Auf Urnenrasengräbern ist das Anbringen von provisorischen Grabmalen nur bis zur Legung der Grabplatte gestattet. Dies muss auf den genannten Friedhöfen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Beisetzung der Urne erfolgen.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in **dreifacher** Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 27 Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 26 Abs. 3 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Karben ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) **Der Nutzungs- /Verfügungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.**

§ 28 Grabräumungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Reihengräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, werden durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (3) Wenn der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes nicht nach Ablauf der Nutzungszeit den Wiedererwerb schriftlich beantragt hat, räumt die Friedhofsverwaltung dieses Grab nach Ablauf einer angemessenen Frist ab.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 01.01.2003 bereits bestanden, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Karben über.
- (6) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist von Urnengrabstätten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**§ 29 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Beisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den Urnenrasengräbern - müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 von den Verfügungs- bzw. den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Hierbei sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht über die Grabränder wachsen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Grabbepflanzung darf eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder, über die Grabränder hinauswachsender, die zulässige Wuchshöhe nach § 29 Abs. 2 überschreitender oder absterbender Pflanzen anordnen. Wird die Anordnung im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt, werden die entstehenden Kosten den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. an den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) An anonymen Grabstätten, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie an Urnenrasengräbern besteht für die Verfügungs- bzw. die Nutzungsberechtigten kein Pflegerecht. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten einheitlich im Rasen angelegt und in einfacher Form gepflegt. Grabeinfassungen und Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht zugelassen. Verrottbarer Grabschmuck (zum Beispiel Blumengebinde) darf abgelegt werden. Dieser wird durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten im Bedarfsfalle oder nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt.
- (7) Es ist verboten, Unkrautvernichtungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (8) Grabstätten dürfen mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden, sofern als Unterlage eine wasserdurchlässige Folie verwendet wird.

§ 30 Herrichtungsverpflichtung und friedhofwürdige Unterhaltung

Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist oder eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Karben bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 32 Listen der Verwaltung

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 1. ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den von der Friedhofsverwaltung erteilten Grabnummern,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 3. ein Verzeichnis nach § 27 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung,

Die Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 33 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Haftung

Die Stadt Karben haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 9 auf dem Gelände des Friedhofes raucht,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 12. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 13. entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 14. entgegen § 25 Abs. 4 Firmenbezeichnungen ohne vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anbringt.
 15. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,
 16. entgegen 29 Abs. 7 Unkrautvernichtungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis zu 750,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Karben.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Juni 2014** in Kraft.

Die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Karben vom 02.09.2011 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Karben, den **15.05.2014**

Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel / Karben am

ENTWURF